

# Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur  
Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und  
wohlthätiger Zwecke.

---

Erstes Quartal. 7. Stück.

Sonnabend den 17. Februar 1838.

---

## I.

Blicke in das Schweizerleben.

(Fortsetzung.)

---

Ganz allgemein aber ist der Glaube an die Waldfunken oder Holzmütter, eine Art von Waldmenschen, welche sehr kräftig und behend, dabei klein, dick und mit Haaren bewachsen sind, und die sich jetzt an den schwarzen See im Lateren Caré an dem Florlathal zurückgezogen haben, wo sie von Fischen, Kräutern und Wurzeln leben und bei Annäherung eines Menschen mit wildem Gelächter in die dunkeln Fluthen des Sees tauchen. Niemand getraut sich in dieser Gegend bei dem Schein des Mondes durch dieses Thal zu schreiten, wo die Waldfunken auf den nahen Felsenplatten lagern und sich am Schimmer des Mondes, ihrem eigentlichen Lebensgestirn, unter eintönigem, leisen Gesange ergötzen. Bei Tage soll ein Getöse, das wie Seufzer klingt, auf dem Grunde des Sees hörbar sein und Gernsjäger wollen den See zur Mittagszeit, wenn die Sonne in ihrem Culminationspunkte steht, mit vielen Blasen aufwallen gesehen haben. Die Meinung ist, es liege darin ein großer Schatz verborgen, den die Waldfunken zu bewachen haben, wozu vielleicht der silberfarbige hellshimmernde Sand Anlaß gegeben hat.

XXXIX. Jahrg.

(7)

hat.

hat. — Furner Booggi ist nach dem Glauben der Graubündner ein wildes Weibchen, das auf den Alpen in Höhlen und Klüften lebt, im Sommer selbst die nahen Sennhütten besucht, um Käse und Milch einzusammeln, nie ein Wort spricht, sehr stark und hurtig, dabei aber auch sehr gutmüthig ist. Nur darf man es nicht beleidigen oder ohne Gabe entlassen, sonst läßt es bald seinen Zorn fühlen und die Hartnäckigkeit durch Ausschlag, fallende Sucht und andere Krankheiten büßen. Niemand weiß, wie alt es ist, noch wie es in diese Berge kam; selbst die ältesten Leute haben es als Kinder in derselben Gestalt gesehen, und heute ist es noch so munter und frisch wie vor hundert Jahren. Man sieht es gern bei sich einkehren, giebt ihm gern reichliche Gaben und hat sich dann oft eines baldigen Glückes zu erfreuen. Vielleicht ist der Ursprung dieses Aberglaubens in der wunderbaren Verkrüppelung der Menschheit aufzusuchen, die sich in den verschiedenen Stufen des Cretinismus darbietet. Diese unglücklichen Menschen kommen am häufigsten in Chamouni und Wallis vor; mit rothgeränderten Augen und mit einem an das Wilde gränzenden gräßlichen Aussehen liegen sie in Lumpen gehüllt und ohne Kopfbedeckung, das Gesicht nach der Sonne gekehrt, auf einem Steine; mit völlig heiserer Stimme bringen sie keine anderen als rauharticulirte Töne hervor, die gewöhnlichsten Bedürfnisse des Lebens verrichten sie nicht anders als auf Mahnung und mit Hilfe anderer Menschen, und oft können sie sich kaum rühren. Da sich an ihnen keine abweichende Röthe der Pupillen, keine wollartige Blondheit der Wimpern, Augenbraunen und der Haare, noch weniger eine milchweiße zarte Haut des Gesichts findet (sie sieht bei ihnen gelbbraun und lederartig aus), so darf man sie nicht mit den Albinos verwechseln, obgleich auch bei ihnen von Zeit zu Zeit eine besondere Empfindlichkeit gegen das Licht eintritt. — Die in der gasifreundlichen Schweiz lebenden Stallener, Tyroler und Montafuner, die in der Regel

Regel der Lustwurf der Menschheit und wegen irgend eines Verbrechens aus ihrem Vaterlande geflüchtet sind, stehen meistens in der Schweiz als Heilkünstler und Hexenmeister in großem Ansehen. Sie verfertigen Salben aus dem Oele von Todtengebeinen, bereiten Arzneien aus Kräutern, die auf Kreuzwegen, beim Schein des Vollmondes und zur Frohnfastenzeit gesammelt worden sind, und kurtiren aus einem Topfe alle Krankheiten nicht allein des Viehes, sondern auch der Menschen. Man traut diesen Leuten die Macht zu, verlorne und gestohlene Sachen wieder herbeizuschaffen, aus den Linien der Hand und aus Spielkarten wahrzusagen, im Spiegel abwesende Personen zu sehen, Schätze zu graben, Geister zu bannen u. dgl. mehr. — Die meisten Viehkrankheiten werden auf Rechnung der Zauberei geschrieben. Ein Ochse, der durch Zufall ein Bein gebrochen hat, oder der durch eine Lawine erschlagen worden ist, darf nicht gegessen werden, weil der Genuß eines solchen bezauberten Thieres mit dem bösen Wesen (der fallenden Sucht) unfehlbar begleitet ist. Erkrankt eine Kuh aus den natürlichsten Umständen, so heißt es jedes Mal, das Stück Vieh ist von einem bösen Winde angewehet worden. Das Zerstören der Rothschwänzenester unter den Hausdächern verursacht, daß die Kühe fortan rothe Milch geben. Wer einer Schwalbe etwas zu Leide thut, bekommt eine böse Hand. Den Eidechsen hingegen den Schwanz abzuschlagen, wird für ein großes Verdienst gehalten — weil nach einer uralten Sage ein solches Thierchen mit seinem Schwanze das Gefäß verunreinigte, worin die Mutter unsers Erlösers auf ihrer Rückreise aus Aegypten eben dem Jesuskinde einen Brei fochen wollte. — Unter einem Zaune darf ein Kind nicht wegkriechen, es verhindert dadurch sein Wachstum. In einem Freitage darf man die Haare und die Nägel nicht abschneiden. Im Scorpion darf man nicht mähen, nicht pflöpfen, nicht oculiren und kein Obst abnehmen, sonst wird das Heu bitter und dem

\*\*

Vieh

Vieh schädlich, die Bäume tragen nicht, die Pfropfreiser wachsen krumm wie die Schwänze der Scorpione. Im Vollmond muß man säen, im abnehmenden castriren, im Fisch entwöhnen, im Zwilling sich paaren, im Schützen Aderlassen, und wenn man den Hühnern Eier zum Brüten unterlegt, darf die Zahl ja nicht ungerade sein.

(Der Beschluß folgt.)

## II.

### Leichte und wohlfeile Dachbedeckung für Bauernhäuser ꝛc.

Man taucht starke grobe Leinwand oder Segeltuch in ein Gemenge von  $\frac{2}{3}$  Kohlentheer und  $\frac{1}{3}$  festem Pech,  $\frac{2}{3}$  feinem Flussand und  $\frac{1}{3}$  Soda oder Pottasche, und nagelt sie noch naß auf die 2 Zoll breiten und 3 Zoll dicken Dachsparren. Nach dem Aufnageln, wobei die Leinwand stark angezogen werden muß, wird sie noch einmal mit dem Gemenge überstrichen, das die Dichtigkeit einer starken Anstreicherfarbe haben muß. Diese Bedeckung kann man auf flache und giebelförmige Dächer anwenden; sie ist wohlfeil, leicht, widersteht jeder Witterung und fängt kein Feuer. In Baltimore bedient man sich des starken Segeltuchs, das in Wachstuch verwandelt und jährlich einmal mit Firnis überstrichen wird.

## III.

### Gedanken.

Wenn Jemand sich wohl im Kleinen dünkt,  
So denke, der hat ein Großes erreicht.

Chronik

## Chronik der Stadt Halle.

### 1. Garnison: Einquartierung

erhalten für den Monat März 1838 die Vorstädte Petersberg, Stein- und Leipziger Thor. Diejenigen Hausbesitzer, welche diese Mannschaften nicht bei sich aufnehmen wollen, haben es bis zum 24. d. M. in dem Quartieramte von 8 bis 12 Uhr anzuzeigen. Da es die erste Tour ist, so gelten alle Brüche für voll. Eben so werden alle diejenigen bequartiert, welche im vorigen Monat in Rückstand blieben. Halle, den 14. Febr. 1838.

Die Servis-Deputation.

### 2. Geborne, Getraete, Gestorbene in Halle. Januar. Februar 1838.

#### a) Geborne.

Marienparochie: Den 9. Jan. des Fleischermeisters Henschel Tochter, Amalie Vertha. (Nr. 980.) — Den 28. des Amtsdieners bei hies. Königl. Hauptsteueramte Schäffer S., Gustav Adolph Louis. (Nr. 1050.) — Den 1. Febr. des Handarbeiters Lyner S., Christian George Gottfried. (Nr. 1502.) — Den 4. des Handarbeiters Salzer Tochter, Auguste Eleonore Friederike. (Nr. 856.) — Den 5. des Maurers Dorenmaase S., Johann Albert Julius. (Nr. 139.)

Ulrichsparochie: Den 13. Januar eine unehel. F. (Nr. 1639.) — Den 17. des Bäckermeisters Gerlach S., Friedrich Wilhelm Ernst. (Nr. 1611.) — Den 31. des Maurers Haasenbruch S., Ernst August Ferdinand. (Nr. 168.) — Den 6. Febr. des Bäckermeisters Else S. todtgeb. (Nr. 261.)

Morik,

**Moritzparochie:** Den 18. Januar des Ober-Böttchermeisters Brock E., Theodora Laura. (Nr. 2115.) — Den 22. des Maurergesellen Baasch S., Franz David Carl. (Nr. 694.) — Den 4. Febr. des Salzfieders Teller Tochter, Christiane Johanne Friederike. (Nr. 615.) — Den 9. des Handelsmanns Helbig zu Brachstedt E., Johanne Caroline Emilie. (Entbindungsinstitut.)

**Domkirche:** Den 3. Januar des Böttchermeisters Schönemann S., Friedrich Wilhelm Carl. (Nr. 1770.) — Den 16. des Schuhmachermeisters Felgenträger E., Johanne Henriette Wilhelmine. (Nr. 774.) — Des Buchbindermeisters Scheeler E., Malwine Dittlitz Franziska. (Nr. 661.) — Den 26. des Schuhmachermeisters Geweis Tochter, Marie Henriette. (Nr. 1287.)

**Neumarkt:** Den 11. Januar des Tapetendruckers Schröder S., Carl August Christian. (Nr. 1317.) — Den 14. des Tischlermeisters Wille Tochter, Marie Sophie. (Nr. 1243.)

#### b) Getraute.

**Marienparochie:** Den 11. Febr. der Salinenarbeiter in den Königl. Köthen Moritz mit J. S. Hennecke.

**Moritzparochie:** Den 12. Februar der Schornsteinfeger Künzky mit W. S. A. Zuntsch.

#### c) Gestorbene.

**Marienparochie:** Den 8. Februar des Oekonomens Finke S., Friedrich Rudolph, alt 6 W. 2 E. Krämpfe. — Den 9. des Handarbeiters Schirmer nachgel. S., Johann August, alt 18 J. Mundstarrkrampf.

**Ulrichsparochie:** Den 6. Febr. des Bäckermeisters Else S. todtgeboren. — Der Budenträger Meusch, alt 45 J. Brustkrankheit. — Den 8. des Goldarbeiters Kerkow Witwe, alt 83 J. 10 W. Auszehrung.

**Moritzparochie:** Den 4. Februar des Unterofficiers Grund Witwe, alt 49 J. Auszehrung. — Den 7.

des

des Strohschneiders Reinhardt Ehefrau, alt 32 J. Brustkrankheit. — Den 8. des Maurergesellen Schmidt Ehefrau, alt 41 J. 1 M. 1 W. Lungenentzündung.  
 Dom kirche: Den 7. Febr. des Handarbeiters Wölfer Sohn, Carl Friedrich, alt 1 J. 1 M. 1 W. Keuchhusten. — Den 9. des Schuhmachermeisters Sammelmann T., Dorothee Friederike, alt 4 J. 5 M. Auszehrung.  
 Krankenhaus: Den 5. Februar der Handarbeiter Stand, alt 37 Jahr, Folgen eines Halschnittes. — Den 6. der Buchdrucker Köhm, alt 55 J. Brandwunde.  
 Glaucha: Den 6. Febr. des Handarbeiters Zoppe Zwillingstochter, Therese Caroline, alt 3 W. 2 T. Krämpfe. — Den 7. des Gutsbesizers Voigt zu Rütten nachgel. S., Friedrich Wilhelm, alt 14 J. 1 M. 1 W. 4 T. Bandwurm. — Den 8. des Gärtners Ischorn nachgel. T., Johanne Magdalene Rosine, alt 49 J. Lungenlähmung.

Berliner Fonds- und Geld-Cours-Zettel.

Nach Preussischem Courant.

Den 15. Februar 1838.

	Rf	Brief	Geld		Rf	Brief	Geld
St. Schuldsch.	4	102 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Pomm. Pfdb.	4	101 $\frac{1}{2}$	—
Nr. Engl. Ob. 30	4	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Kur- u. Nm. d.	4	100 $\frac{1}{2}$	—
Nr. Sch. d. Seeb.	—	64 $\frac{1}{8}$	64 $\frac{1}{8}$	do. do. do.	3 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{1}{2}$	99 $\frac{1}{2}$
Nm. Ob. m. l. C.	4	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	Schlesische do.	4	105 $\frac{1}{2}$	—
Nm. Int. Sch. d.	4	—	102 $\frac{1}{2}$	ref. C. u. Zsch.	—	—	—
Berl. Stadtbl.	4	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	d. K. u. Nm.	—	86 $\frac{1}{2}$	—
Königsb. do.	4	—	—	Goldal marco	—	215 $\frac{1}{2}$	214 $\frac{1}{2}$
Elbing. do.	4 $\frac{1}{2}$	—	—	Neue Duf.	—	18 $\frac{1}{2}$	—
Danz. do. in Th.	—	43 $\frac{1}{2}$	—	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$
Westpr. Pfdb.	4	102 $\frac{1}{2}$	—	Anderer Goldm.	—	13 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$
Gr. H. Pof. do.	4	105 $\frac{1}{2}$	—	münz. à 5thlr.	—	8	4
Ostpr. Pfdb.	4	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	Disconto	—	—	—

Hals



## Hallischer Getreidepreis.

Nach dem Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Den 15. Februar 1838.

	1 Lhr. 12 Sgr. 6 Pf.	bis 1 Lhr. 17 Sgr. 6 Pf.
Weizen	1	8
Roggen	—	22
Gerste	—	17
Hafer	—	—

Herausgegeben im Namen der Armen-Direction  
von Dr. Förstemann.

## Bekanntmachungen.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Comtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preussische Friedrichsd'or sich hiezu eignen und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehre mit der Königl. Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 8. Januar 1838.

Haupt-Bank-Directorium.

Hundt. Witt. Reichenbach.

Bekanntmachung, die Wohnungs-Miethsverträge und Räumungs-Fristen betreffend.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1834, Gesetzsammlung 1834. Stück 15. S. 92. § 1. ist verordnet: daß, wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrags auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalender-Quartals; also der 1. April, 1. Juli, 1. October, 1. Januar verstanden werden soll, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt. Hierdurch ist die in der Gesamtstadt Halle bestandene Obervang:

Wort





wornach bei den beiden Hauptwohnungswechseln im Frühjahr und Herbst die Umzüge mit dem Ende der vollen Woche nach Ostern und nach Michaelis beendigt sein mußten, aufgehoben, und es tritt rücksichtlich der nach der Publication jenes Gesetzes abgeschlossenen Mietheverträge das vorgedachte Gesetz in Kraft.

Da jedoch größere Wohnungen nicht in einem Tage geräumt werden können, so werden die Räumungsfristen für dieselben in Gemäßheit des §. 2. §. 3. des allegirten Gesetzes mit Genehmigung Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg und mit verbindender Kraft für alle Ortseinwohner in folgender Art bestimmt:

§. 1. Zur Räumung der größeren Wohnungen wird, wenn letztere

- a) aus drei heizbaren Zimmern bestehen, eine Frist von zwei Tagen,
- b) bei bedeutendern Quartieren von mehr als drei heizbaren Zimmern eine Frist von drei Tagen, vom Ablaufe des Miethequartals angerechnet, verstatet. Die Umzüge müssen mithin:

1) wenn mit dem Ablaufe des ersten Quartals gezogen werden soll, am 1. April anfangen, und

- a) bei Quartieren von drei heizbaren Zimmern am 2. April,
- b) bei bedeutendern Wohnungen am 3. April beendigt sein;

2) beim zweiten Quartale müssen die Umzüge am 1. Juli beginnen und

- a) bei Wohnungen von drei heizbaren Zimmern am 2. Juli,
- b) bei bedeutendern Quartieren am 3. Juli beendigt sein;

3) beim dritten Quartale müssen die Umzüge am 1. October ihren Anfang nehmen und

- a) bei Wohnungen von drei heizbaren Zimmern am 2. October und

b) bei



- b) bei bedeutendern Quartieren am 3. October  
sich endigen;
- 4) beim vierten Quartal müssen die Umzüge am  
2. Januar anfangen und
- a) bei Wohnungen von drei heizbaren Zimmern  
am 3. Januar,
- b) bei bedeutendern Quartieren am 4. Januar  
beendigt werden.
- §. 2. Fallen Sonn- oder Festtage in die bestimmte Um-  
zugszeit, so ruht an solchen Tagen die außerdem vor-  
handene Verbindlichkeit des Miethers zur Räumung  
seiner Miethswohnung.
- §. 3. Damit die Aus- und Einziehenden bei diesem  
Geschäfte nicht gestört werden, und der Umzug inner-  
halb der vorgedachten Fristen beendigt werden kann,  
so muß der ausziehende Miether die bestimmten Fristen  
dergestalt pünktlich inne halten, und ohne Säumen  
den Umzug fördern, daß der einziehende Miether vom  
ersten Umzugstage an Sachen in die gemietete Woh-  
nung schaffen lassen und damit dergestalt ungehindert  
fortfahren kann, daß mit dem Ablaufe der Räumungs-  
frist der Umzug völlig vollendet ist.
- §. 4. Bei kleinern Wohnungen von ein oder zwei  
heizbaren Zimmern können die Räumungsfristen nicht  
verlängert werden; der Umzug muß vielmehr bei diesen  
am 1. April, 1. Juli, 1. October und 2. Januar, oder  
wenn auf einen dieser Tage ein Sonn- oder Festtag  
fällt, an dem darauf folgenden Werktage anfangen  
und beendigt werden.
- §. 5. Diejenigen, welche dieser Verordnung entgegen  
handeln, haben eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Thlr.,  
der, im Unvermögensfalle, verhältnismäßige Gefäng-  
nißstrafe substituirt wird, zu gewärtigen.

Halle, den 20. Januar 1838.

Der Magistrat.

Wor

Vorstehende Bekanntmachung wird von uns hiermit in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungs- und Miethsverträgen genehmigt.

Urkundlich unter Vordruckung unseres Insignels und gewöhnlicher Unterschrift.

Merseburg, den 3. Februar 1838.

(L. S.)

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.  
Krüger.

An- und Abziehen des Gesindes betreffend.

Das bisher hier gewöhnliche An- und Abziehen des Gesindes zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten hat zu vielseitigen Unannehmlichkeiten und Beschwerden der Dienstherrschaften und der Diensthöten Veranlassung gegeben. Wir finden uns daher bewogen, die desfalligen Bestimmungen der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810. (Gesetzsammlung 1810. Seite 101 flg.), welche nach den Reskripten des Königl. Höhen Ministerii des Innern und der Polizei und der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Merseburg vom 30. Dec. 1816, 10. Januar 1817 und 6. Februar 1821 (Merseburger Amtsblatt 1817. Seite 69 flg. v. Kampf Annalen Bd. 5. S. 102) in sämtlichen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, und namentlich im ganzen Regierungsbezirke Merseburg gesetzliche Kraft haben, zur genaueren Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

- 1) Die Dauer der Dienstzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienstzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jeder



jederzeit entlassen werden. Dienst, Kontrakte, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlene abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 7 dieser Bekanntmachung aufgekündigt werden.

- 2) Ist nichts Besonderes verabredet, so wird die Mieth bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.
- 3) Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der zweite Januar, April, Julius und October jedes Jahres, insofern nicht ein anderes bei der Vermietung ausdrücklich ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werkeltag vorher an.
- 4) Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermietung; wo eine Uebereinkunft deshalb nicht statt gefunden hat, ist der 2te April mit den im vorigen Paragraphen angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.
- 5) Die gesetzlichen Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.
- 6) Welcher Theil den Miethsvertrag nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.
- 7) Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf sechs Wochen und bei Landgesinde auf drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, insofern ein Anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist.

8) Bei

- 8) Bei monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am funfzehnten eines jeden Monats statt.
- 9) Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.
- 10) Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.
- 11) Bei monatweise gemiethetem Gesinde versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat. §. 40 bis 44. §. 111 bis 116 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810.
- Halle, den 9. Februar 1838.

Der Magistrat.

A u c t i o n.

Montag den 26. d. M. u. f. L. Nachmittags 2 Uhr werden auf hiesigem Rathhause: Gold- und Silbersgeschirr, Uhren, Haus- und Küchengerath, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, 1 Hobelbank, 4 Scheffel Weizenmehl, ein polirter moderner Schreibsecretair, 1 dergl. Kleiderschrank, 1 polirter Glaeschrank zur Aufbewahrung von Gold, Silber- oder Galanteriewaaren, 1 Divan, mehrere Sophas, 1 hellpolirter Ledentisch, ein dergl. von Eichenholz und andere wohlerhaltene und moderne Meubles, nebst einer Parthie werthvoller Bücher, theologischen, philologischen und historischen Inhalts, gerichtlich verauctionirt werden.

Halle, den 10. Februar 1838.

Gr ä w e n, A u c t i o n s - C o m m i s s a r.

Einen Lehrling wünscht zu Othern der Gürtlermeister Müller, Märkerstraße Nr. 404.

Schöne Eisbahn ist auf der Wiese an der Steinmühle, auch Bahn bis nach Trotha für Stuhlschlitten.

Ein fettes Schwein ist bei Gottlieb Faust in Siebichenstein zu verkaufen.

Zwei fette Schweine stehen zum Verkauf auf dem Harz Nr. 1323.



Etablissements = Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum zeige ich hierdurch ergebenst an, daß ich mich als Buchbinder und Galanterie-Arbeiter etablirt habe, und bitte daher, mich mit dergleichen Aufträgen zu beehren. Für gute Arbeit und reelle Bedienung werde ich stets Sorge tragen.

J. Kümpler, Buchbinder u. Galanterie-Arbeiter,  
wohnhafte Schülerehof Nr. 759.

Halle, den 14. Februar 1838.

Gutes Roggen- und Weizenmehl verkauft:

den Scheffel Roggenmehl 2 Ebr. 1 Egr. 4 Pf.	
das Viertel . . . . .	15 Egr. 4 Pf.
die Meße Weizenmehl . . . . .	6 Egr.
desgleichen ganz feines . . . . .	7 Egr.

Gürtner am Ulrichsthor Nr. 35.

Halle, den 14. Februar 1838.

Ein fast ganz neues Schreibepult mit Glaschrank  
weist zum Verkauf nach der Tischlermeister Krause,  
Sandberg Nr. 270.

2 schön schlagende Nachtigallen, 1 Lerche, so wie  
die Quere zu denselben, 2 Paar Sempel-Tauben,  
8 Paar schöne farbige Haustauben, weist im Ganzen  
oder Einzelnen zum Verkauf nach

Stiefel, Neumarkt Nr. 1192.

Auf der Herzogl. Dessauischen Domain Großbades-  
gast bei Köthen stehen von heute an gemästete Ochsen,  
Kühe, Schaaf und Hammel zu verkaufen, wobei noch  
besonders bemerkt wird: daß Einzelverkauf auch bei den  
Schaafen und Hammeln, eben so, wie bei den Ochsen  
und Kühen statt findet.

Schubert.

Bis zum 15. März d. J. sollen Rathhaus-  
gasse Nr. 247 mehrere, zu jedem Zimmer pas-  
sende Parthieen Tapeten in verschiedenen Mustern  
und Farben, um damit zu räumen, noch unter  
dem Fabrikpreise verkauft werden.

**B a c k h e f e n.**

Frische gute Backhefen empfiehlt **H. J. Schmelzer**, große Klausstraße Nr. 879.

Weisse Ameiseneier das Quart 5 Sgr. empfiehlt die **Kisselsche Handlung**.

Tannäpfel kauft **Moriz Förster**  
auf dem Steinwege.

Sehr große Lüneburger, Bremer und Elbinger Neunaugen, Astr. Caviar, schönen fetten Lachs und Nord. Kräuter, Anschovis empfiehlt billigst  
**G. Goldschmidt**.

Neunaugen, jetzt etwas ganz delikates, empfiehlt billig **Bolze**.

Es ist ein vollständiges Zimmerhandwerkzeug nebst Hobelbank in der Leipziger Straße Nr. 386 billig zu verkaufen.

Torfsteine sind noch zu verkaufen bei **S. Walter**, Strohhof Nr. 2055.

Rohrsiße werden geflochten à Stück 4 und 5 Sgr.  
**Dreyhaupt**, Stuhlmachermeister.  
Kleine Klausstraße Nr. 915.

Schweineborsten kauft fortwährend **Gustav Jonson**, Bräuderstraße Nr. 207.

Mehrere Stuben und Kammern sind an stille Familien in Nr. 115 am Schulberge zu vermieten; **Mäheres Fleischergassen, Ecke Nr. 146**.

**Fr. Venediger**.

Auf dem großen Berlin Nr. 433 ist zu Ostern d. J. in der 2ten Etage eine Stube nebst Kammer mit Meubles zu vermieten.

Zwei Familienlogis sind noch zu vermieten auf dem **Freudenplane Nr. 643 bei Schönleben**.

Eine Wohnung von einer Stube, Kammer, Küche und Zubehör ist zu vermieten, **Schülershof Nr. 762** nahe am Markt.



Anzeige. Die Expedition der Provinzialblätter ist mit dem heutigen Tage in das Haus des hiesigen Bürgers und Buchdruckerei-Besizers Hrn. Plötz (große Ulrichstraße Nr. 21) verlegt worden. Durch diese Veränderung erleidet die Expedition durchaus keine Störung. Um mehrfachen Mißverständnissen zu begegnen und viele an mich ergangene Anfragen zu erledigen, verbinde ich mit dieser Anzeige die Erklärung, daß die Redaction der Provinzialblätter für die Provinz Sachsen einzig und allein in meiner Hand liegt und daß außer mir Niemand an derselben Antheil nimmt.

Halle, den 14. Februar 1838.

Dr. Förstemann,

Redacteur der Provinzialblätter für die Provinz Sachsen.

Da mehrere Schüler meiner Zeichenschule bei ihrem Abgange die ihnen anvertrauten Vorlegeblätter aus Nachlässigkeit nicht abgegeben haben, so fordere ich sie, zur Vermeidung anderweitiger Maaßregeln, auf solche binnen 8 Tagen an mich abzuliefern.

Halle, den 10. Februar 1838.

Dr. Netto.

Zum Pfannkuchenfeste am nächsten Sonntage, wo bei ein ausgezeichnete Klavierspieler auch diejenigen, welche nicht tanzen, höchst angenehm unterhalten wird, ladet Freunde und Gönner ergebenst ein

der Bäckermeister und Schenkwirth Siegfeld  
in Trotha.

Sonntag Tanzvergnügen bei

Wiedero auf der Lucke.

Einladung zum Sonntage den 18. Februar.

Kommt Ihr Gäste zu den heitern Tänzen,  
Seht die Mädchen mit den Blumenkränzen,  
Seht die Jünglinge sich wirbelnd drehn.  
Still und ruhig ist sonst meine Klausel,  
Bis ich eile zu dem Gartenhause  
Auf der Rabeninsel, Tivoli.

Jr. Salzmann.